

***Satzung***

**der**

**Deutschsprachigen Gesellschaft für Motivierende  
Gesprächsführung e.V.**

**DeGeMG**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Deutschsprachige Gesellschaft für Motivierende Gesprächsführung e.V. – DeGeMG“.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen und hat seinen Sitz in Heidelberg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

1. Der Zweck der DeGeMG ist die Förderung der Motivierenden Gesprächsführung als Methode zur Initiierung und Begleitung von personalen und organisationalen Veränderungsprozessen
2. Ziele sind die Verbreitung und Förderung der Motivierenden Gesprächsführung (MG), die auf dem Ansatz des Motivational Interviewing nach Miller und Rollnick (2012) basiert.
3. Unser Verständnis von MG impliziert Autonomie- und Selbstwirksamkeitsförderung, und fördert die Konflikt- und Burnoutprävention.
4. Konkrete Ziele und Aufgaben sind:
  - a Die Qualitätssicherung und Entwicklung von MG in unterschiedlichen Berufsfeldern.
  - b Die Förderung der wissenschaftlichen Vertretung.
  - c Die Unterstützung der nachhaltigen Implementierung in unterschiedlichen Kontexten.
5. Die DeGeMG befördert den Austausch zwischen Forschenden, Anwendenden und Betroffenen.
6. Sie vernetzt mit anderen Verbänden und Fachgesellschaften, die die Grundannahmen der MG teilen.
7. Sie setzt sich ein für die gesellschaftliche Umsetzung der Grundhaltung von MG und vertritt die Interessen der Mitglieder. Die DeGeMG betreibt Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Gesellschaft und Ihrer Mitglieder und bietet Informationen zu allen Anwendungsfeldern der Motivierenden Gesprächsführung an.

**§ 3 Kein Erwerbszweck**

1. Die DeGeMG e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der DeGeMG e.V. können alle natürlichen oder juristischen Personen sein. Sie können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die Anforderungen der Satzung an die Mitgliedsform erfüllen.
2. Folgende Mitgliedsformen bietet die DeGeMG e.V.
  - a. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Aufnahmekriterien für eine Mitgliedschaft DeGeMG erfüllen.
  - b. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die DeGeMG e.V. mit Beiträgen sowie sonstigen Zuwendungen unterstützen und den Vereinszweck nachhaltig fördern.
  - c. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich im und um der DeGeMG e.V. besonders verdient gemacht haben.
  - a. Wer ordentliches oder förderndes Mitglied werden möchte, richtet einen Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich bekannt zugeben.
  - b. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, wenn sie eine Grundausbildung, von mindestens 3 Tage, in der „Motivierenden Gesprächsführung“ abgeschlossen haben. Über die Anerkennung der Grundausbildung entscheidet ein Gremium der DeGeMG. Natürliche Personen können, wenn sie noch keine Grundausbildung in der „Motivierende Gesprächsführung“ abgeschlossen haben, Fördermitglieder werden. Sobald sie die Grundausbildung abgeschlossen haben, wechseln sie nach Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des laufenden Monats der Antragsannahme. Das Mitglied ist bei Erfüllung der jeweiligen Kriterien in die entsprechenden Listen (MI Coach /Supervisor, Firma, Institute, Fördermitglied, Ehrenmitglieder, etc.) aufzunehmen.
5. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austrittserklärung des Mitgliedes. Diese kann gemäß §39, 2 BGB mit einer Frist von 30 Tagen zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben;
- b. durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
- c. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung Einspruch zur folgenden Mitgliederversammlung erhoben werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Es wird aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht und ist verpflichtet, sich in seinem Besitz befindliche vereinseigene Unterlagen der DeGeMG e.V. zurückzugeben. Es hat gegenüber der DeGeMG e.V. noch ausstehenden Beitragsansprüche und Auskunftsansprüche zu erfüllen. Unter Auskunftsansprüchen sind sämtliche Angaben und Informationen zu verstehen, die das Mitglied dem Verein schuldet, damit der Verein seinen Vereinszweck in Art und Umfang derart erfüllen kann, als sei das Mitglied nicht ausgeschlossen worden oder ausgetreten.

- d. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen die DeGeMG e.V. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Mittel des Vereins; Beitragspflicht**

1. Die Mittel der DeGeMG e.V. zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeträge) als Jahresbeiträge, freiwillige Beiträge und Spenden.
2. Die DeGeMG e.V. erhebt einen jährlichen gestaffelten Mitgliedsbeitrag von ordentlichen Mitgliedern. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Der Verein finanziert sich zusätzlich durch Spenden und Sponsoring gemäß der Grundsätze zum Umgang mit Sponsoring der DG-Sucht. Insbesondere dürfen Spenden nicht den in §2 genannten Zielen des Vereins zuwiderlaufen, dem Ansehen schaden oder die Arbeitsweise der Organe des Vereins parteilich beeinflussen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied muss die Selbstverpflichtung der DeGeMG e.V. beim Eintritt in den Verein anerkennen. Diese werden dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung zugänglich gemacht.
2. Mitglieder dürfen das Logo der DeGeMG e.V. zusammen mit „Mitglied im“ verwenden.
3. Alle Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder besitzen ein aktives und passives Wahlrecht. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht für die Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied darf maximal drei Stimmrechtsvollmachten erhalten.
4. Die Mitglieder können insbesondere Sachanträge zur Mitgliederversammlung stellen und Themen zur Diskussion bereitstellen.
5. Alle Mitglieder dürfen Anregungen zur weiteren Beratung den einzelnen Organen unterbreiten.
6. Mitglieder dürfen sich Fachausschüssen und Arbeitskreisen anschließen.
7. Die Mitglieder sind während und nach Ende der Mitgliedschaft verpflichtet, alle ihnen durch das Mitgliedsverhältnis oder durch ein Auftragsverhältnis mit der DeGeMG e.V. bekannt gewordenen Informationen der und über die DeGeMG e.V. vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst öffentlich zu machen sowie diese Informationen nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden. Zu diesen Informationen gehören z. B. Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und alle Informationen im Zusammenhang mit Zertifizierungsverfahren, wie z. B. alle persönlichen und geschäftlichen Daten der zu zertifizierenden Personen.

Mitarbeiter oder Berater des Mitglieds gelten nicht als Dritte, wenn sie aus gesetzlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder sich vertraglich zur Verschwiegenheit in dem hier geregelten Umfang verpflichtet haben.

Die Verschwiegenheit gilt nicht,

- soweit das Mitglied aus gesetzlichen Gründen zur Offenbarung verpflichtet ist (z.B. als Zeuge in einem Gerichtsverfahren) oder
- soweit die Offenbarung im Rahmen einer juristischen Auseinandersetzung mit dem DeGeMG e.V. erforderlich ist oder
- soweit die Informationen bereits vom DeGeMG e.V. öffentlich gemacht wurden.

**§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des DeGeMG e.V. sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand,
  - c. der Beirat,
2. Alle Organmitglieder sind für die DeGeMG e.V. ehrenamtlich tätig. Die Organe der DeGeMG e.V. sind nach Möglichkeit paritätisch mit Männern und Frauen zu besetzen. Kein Mitglied darf in mehr als einem Organ ein Amt übernehmen. Ausgenommen ist das Amt des Versammlungsleiters der Mitgliederversammlung.

**§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf gleichberechtigten ordentlichen Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, stellvertretender Schriftführer und Finanzvorstand. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Sie vertreten die DeGeMG e.V. gerichtlich und außergerichtlich und sind im Rahmen der Alltagsgeschäfte der DeGeMG e.V. einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass für umfangreichere Geschäfte ab einer Summe von € 1.000,00 je Geschäftsvorfall zwei Personen des Vorstandes zeichnen müssen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Amt des Vorstandes erlischt weiterhin durch Erreichen der Altersgrenze für das Vorstandsamt von 70 Jahren, durch Tod, durch Abwahl, durch Rücktritt oder durch Ausscheiden aus dem Verein. Die Erklärung ist dem Vorstand schriftlich zu erteilen. Scheidet nur ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen; die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die in der Geschäftsstelle hinterlegt ist.
6. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a. alle Angelegenheiten, die nicht von der Mitgliederversammlung beschlossen werden,
  - b. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. die Aufstellung des Finanz- und Geschäftsplans des Geschäftsjahres,
  - d. Gewinnung der für die Ziele des Vereins relevanten Verbände und Einrichtungen als Mitglieder des Vereins sowie Grundsatzfragen der Mitgliedschaftserweiterung,
  - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und über den Abschluss von rechtlich verbindlichen Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
7. Der Vorstand kann:
  - a. sich eine Geschäftsstelle einrichten. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Aufgabenbereiche der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand bestimmt.
  - b. gemäß § 30 BGB für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Hierzu kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dieser führt dann die Beschlüsse des Vorstands aus.
  - c. zu seiner Unterstützung insbesondere Arbeitsgruppen einrichten oder Mitglieder mit Aufgaben betrauen.
8. Den Vorstandsmitgliedern kann von der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Vorstand hat gegenüber der DeGeMG e.V. Anspruch auf Auslagenersatz.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die ordentliche findet mindestens einmal jährlich statt. Sie erfolgt durch persönliche Anwesenheit. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangen.

2. Der Termin der Mitgliederversammlung wird acht Wochen vorher per Mail an die zuletzt bekannte e-Mail-Adresse bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zusammen mit einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben oder per Mail an die zuletzt bekannte e-Mail-Adresse versendet worden ist. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Wochen vorher eingegangen sein.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung oder Änderung der vom Vorstand mitgeteilten Tagesordnung beschließen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen müssen ihren Vertreter sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt geben. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Für Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - b. die Wahl der Beiratsmitglieder;
  - c. die Wahl des Rechnungsprüfers / Revisors;
  - d. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins;
  - e. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes;
  - f. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung pro Vorstandsmitglied;
  - g. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;



- h. die Beschlussfassung über den Finanz- und Geschäftsplan des laufenden Jahres;
  - i. die Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder;
  - j. die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge von Mitgliedern;
  - k. die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Versammlungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten oder in geeigneter anderer Form bereitzustellen.

#### **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus maximal fünf natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
  - a. Alle Beiräte müssen Mitglied in der DeGeMG e.V. sein und
  - b. fachlich ausgewiesene Person mit besonderer Expertise in MI sein,
2. Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Das ehrenamtliche Amt des Beirats erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem DeGeMG e.V., durch Rücktritt, durch Abwahl oder Auflösung des DeGeMG e.V. Der Vorstand hält den Beirat handlungsfähig und ersetzt ausgeschiedene Mitglieder, die durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Die Amtszeit der so bestimmten Mitglieder des Beirats endet mit der ursprünglich vorgesehenen Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes.
4. Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich in der Regel im vierten Quartal mit dem Vorstand. Dabei diskutieren sie aktuelle Themen. Darüber hinaus halten der Vorstand und der Beirat Kontakt.
5. Der Beirat berät den Vorstand in der Leitung des DeGeMG e.V. in allen strategischen Fragen des DeGeMG e.V., insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a. finanzielle Angelegenheiten,
- b. Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Berufsverbänden,
- c. Mitgliederstruktur,
- d. Vorschläge in personellen Angelegenheiten,
- e. Fortentwicklung der Definitionen für das MI-Beratungsformat in allen beruflichen Anwendungsfeldern.,
- f. Fortentwicklung der Zertifizierungskriterien für natürliche und juristische Personen,
- g. Fortentwicklung der Sicherung und Entwicklung von Qualität

#### **§ 14 Arbeitskreise**

Im DeGeMG e.V. beschäftigen sich Arbeitskreise mit besonderen Fachthemen und Fragen zur Förderung der Motivierenden Gesprächsführung als Methode zur Initiierung und Begleitung von personalen und organisationalen Veränderungsprozessen sowie speziellen Aufgaben. Sie werden vom Vorstand genehmigt. Die Arbeitskreise können ein Jahresbudget für ihre Tätigkeit erhalten.

#### **§ 15 Wirtschaftsplan, Kassen- und Rechnungsführung**

1. Die DeGeMG e.V. führt die Geschäfte nach Maßgabe eines Geschäftsplanes, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Rechnungsführung des DeGeMG e.V. obliegt dem Vorstand, der hierüber der Mitgliederversammlung berichtet. Die Rechnungsführung wird durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Fachleute im Bereich Rechnungsprüfung / Revision geprüft.

#### **§ 16 Auflösung**

Mit der Auflösung der DeGeMG e.V., der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen der DeGeMG e.V. an eine die Ziele des Vereins unterstützende Institution zur ausschließlichen Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern der DeGeMG e.V. erbrachten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

### **§ 17 Haftung**

1. Ein Vorstandsmitglied, Gutachter oder für die DeGeMG e.V. ehrenamtlich tätiges Mitglied haftet der DeGeMG e.V. für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der DeGeMG. e.V.
2. Ist ein Vorstandsmitglied, Gutachter oder für den Verein ehrenamtlich tätiges Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der DeGeMG e.V. die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die am 16. März 2014 erstellte Satzung gilt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom selbigen Tage an.

Heidelberg, 03.09.2014